

Alle Anträge, die in der 12. Tagung der Zwölften Synode der EKHN am 11.9.2021 gestellt wurden und zur weiteren Behandlung an synodale Ausschüsse, den Kirchensynodalvorstand und an die Kirchenleitung überwiesen wurden:

ÜBERSICHT

Be- schluss- Nr.	Anträge zu TOP	Thema	zu Druck- sache	zu fin- den auf Seite
	2.1	ekhn2030 (QT 4) – Impulspapier Wirtschaftlichkeit und Ergebnisorientierung	30/21	2
7	3.1	KG zum Abbau gesamtkirchlicher Genehmigungsvorbehalte	31/21	3
8	3.2	KG zur Änderung des Regionalgesetzes zur Einführung von Nachbarschaftsräumen	32/21	4-9
9	3.3	KG zum qualitativen Konzentrationsprozess bei kirchlichen Gebäuden	33/21	10-12
11	4.2	ekhn2030 Arbeitspaket 2: Pfarrdienst und Verkündigung	35/21	13
Be- schluss- Nr.	TOP	Dekanatsanträge:	Druck- sache	
14	9.1	Antrag des Dekanats Biedenkopf-Gladenbach zum Gewaltpräventionsgesetz	40/21	14-15
15	9.2	Antrag des Dekanats Alzey-Wöllstein zum Erfüllungsaufwand von Vorlagen der Kirchenleitung	41/21	16
16	9.3	Antrag des Dekanats Westerwald bezüglich der Förderung des berufsbegleitenden Theologiestudiums und der Pfarrstellenbesetzung im ländlichen Raum	42/21	17-18
8	9.4	Antrag des Dekanats Darmstadt-Stadt (und wortgleicher Antrag des Dekanats Darmstadt-Land) zur Rolle der Dekanate	43/21	19-21
17	9.5	Antrag des Dekanats Darmstadt-Land zum Verzicht auf Eingliederung der Regionalverwaltungen in die Trägerschaft der Landeskirche	44/21	22-23
	Abkürzungsverzeichnis für Ausschüsse, KSV und KL			24

**12. Tagung der Zwölften Kirchensynode
Antrag**

zu

TOP 2.1

ekhn2030 (QT 4) – Impulspapier Wirtschaftlichkeit und Ergebnisorientierung

(Drucksache **Nr. 30/21**)

überwiesen im Rahmen von ekhn2030 an: alle Ausschüsse und die KL

Antragstellende/r	Antrag Nr.	Antrag im Wortlaut
Dr. Birgit Pfeiffer	11	Die Synode möge beschließen: Unter Berücksichtigung der Punkte aus dem Impulspapier „Wirtschaftlichkeit und Ergebnisorientierung“ werden Synodenvorlagen zukünftig ergänzt durch D: Finanzielle Auswirkungen getrennt nach Ebenen Kirchenverwaltung, Dekanat, Kirchengemeinden Neu E: Auswirkungen auf Verwaltungsprozesse (Personalaufwand, Zeitaufwand) nach Ebenen Kirchenverwaltung, Dekanat, Kirchengemeinden. Nachfolgend F und G

**12. Tagung der Zwölften Kirchensynode
Antrag**

zu

zu TOP 3.1

**Entwurf eines Kirchengesetzes zum Abbau gesamtkirchlicher Genehmigungsvorbehalte
(1. Lesung)**

(Drucksache **Nr. 31/21**)

überwiesen an: RA (federführend) sowie AGÖM, BA, FA, RPAus, VA (Beschluss 7)

Antragstellende/r	An- trag Nr.	Antrag im Wortlaut
Jutta Trintz	03	Die Synode möge beschließen: Artikel 17 zu streichen.

*zusätzliche Anregung von Frank Puchtler vom 14.9.2021
(nach Abschluss der 12. Tagung der XII. Kirchensynode), vom KSV zur Diskussion weitergegeben:*

Der Prüfauftrag 2 zum Abbau gesamtkirchlicher Genehmigungsvorbehalte soll zum ständigen dynamischen Prüfauftrag ausgebaut werden. Eine laufende Überprüfung kann den ständigen Wandel des kirchlichen Lebens begleiten, Abläufe forcieren und stärkt die Effektivität kirchlichen Handelns. Weitere Schritte sind mutig und zügig zu gehen.

**12. Tagung der Zwölften Kirchensynode
Antrag**

zu

TOP 3.2

**Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Regionalgesetzes zur Einführung von
Nachbarschaftsräumen (1. Lesung, unterbrochen)**

(Drucksache **Nr. 32/21**)

**bereits vor Abschluss der 1. Lesung überwiesen an: alle Ausschüsse im Rahmen von
ekhn2030 (Beschluss 8)**

Antragstellende/r	An- trag Nr.	Antrag im Wortlaut
Olliver Zobel	01	Die Synode möge beschließen: In das Kirchengesetz zur Änderung des Regionalgesetzes zur Einführung von Nachbarschaftsräumen zwei weitere Absätze einzufügen, die die Einspruchsmöglichkeiten der Kirchengemeinden in diesem Zusammenhang klären und auch die Folgen benennen, wenn sich Kirchengemeinden nicht einem Nachbarschaftsraum anschließen oder ihre Mitarbeit im Nachbarschaftsraum zum Beispiel bei der Frage der Zusammenarbeit verweigern.
Ulrike Hofmann	04	Die Synode möge beschließen: Artikel 1 § 2 (2) „Pfarrstellen, Fachstellen sowie Stellen im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst werden einem Nachbarschaftsraum oder dem Dekanat zugeordnet.“ Begründung: Der Passus Artikel1 §2 (2) sieht eine Zuordnung aller Pfarrstellen, ob Gemeindepfarrstellen, Pfarrstellen der Spezialseelsorge und Fach- und Profilstellen und aller Stellen im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst in der Regel in Nachbarschaftsräumen vor. „In der Regel“ heißt es im Gesetzesentwurf. Was heißt „in der Regel“? Was sind die Ausnahmen der Regel? Wer entscheidet über die Ausnahmen? Hier bleibt eine große Unklarheit. Diese Gesetzesvorlage schwächt die mittlere Ebene / die Dekanate und lässt sie zur reinen Verwaltungseinheit werden. In den letzten Jahren wurde sinnvollerweise die mittlere Ebene gestärkt. Nach unserer KO haben die Dekanate den Auftrag, das kirchliche Leben in der Region zu gestalten und so das Evangelium in ihrem Bereich zu bezeugen (Art 17 KO). Die Dekanate haben sich als starke Akteure in den Regionen erwiesen, die ein Gegenüber/ Ansprechpartner zur kommunalen Politik, zu (nichtkirchlichen) Verbänden, Institutionen und Einrichtungen wurden. Sie haben neben den Steuerungsaufgaben im Blick auf die Gemein-

		den und Nachbarschaftsräume und die nichtgemeindlichen Dienste, auch inhaltliche Aufgaben wahrgenommen. Mit Hilfe eines multiprofessionellen Teams haben sie ein öffentliches Profil entwickelt, das den Auftrag der Kirche, von dem hier in der Synode so oft die Rede ist, nämlich offene und öffentliche Kirche zu sein, sowie das Evangelium in vielfältigen Formen zu kommunizieren, erfüllt. Um auch künftig ein starker Akteur in der Region zu sein, ist es notwendig, dass das Dekanat eine eigene Handlungsebene hat, auf der es mithilfe der Stellen im Bereich des sogenannten Verkündigungsdienstes aktiv ist. Die Stellen der Spezialseelsorge, sowie die Fach- und Profilstellen beziehen sich in ihrem Auftrag auf die gesamte Region des Dekanats. Dies gilt in vielen Dekanaten auch für manche Stellen im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst. Die Dekanate gehen damit auf die unterschiedlichen Lebensbezüge von Menschen ein. Heute halten sich Menschen nicht nur im Nahbereich der Gemeinde oder eines Nachbarschaftsraumes auf. Je nach Interesse und Bedarf werden an unterschiedlichen Orten Angebote wahrgenommen, Beziehungen gestaltet und Glaube gelebt. Die Stellen im Verkündigungsdienst auf Dekanatsstufe beziehen sich in ihrem Auftrag auf die gesamte Region. Sie decken zahlreiche Aufgaben ab, die nur regional, also auf das gesamte Dekanat bezogen, wahrgenommen werden können. Z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Partnerschaftsarbeit mit den Kirchen in anderen Ländern, Netzwerkarbeit zu sozialen und gesellschaftlichen Themen einer gesamten Region, Koordinierung von Flüchtlingshilfe, die ökumenische Vernetzung und interreligiöse Gespräche, sowie innovative Programme in der Kinder- und Jugendarbeit, Angebote und Unterstützung in der Kirchenmusik. All das wäre in einem Nachbarschaftsraum viel zu kurz gegriffen. Gerade die Handlungsfelder Öffentlichkeitsarbeit, Bildung, Gesellschaftliche Verantwortung, Mission, Ökumene und Interreligiöses Gespräch sind Querschnittsaufgaben. Hier geht es auch um Beratung, Unterstützung und Kooperation mit allen Gemeinden, plus fachliche Unterstützung des Dekans, der Dekanin durch Beratung und Pflege von Außenkontakten. Die Handlungsfelder erfordern spezielle fachliche Kompetenzen. Eine entsprechende Besetzung von Stellen wird über Teilaufträge bei ortsbezogenen Stellen kaum möglich sein. Zudem braucht es für die Fach- und Profilstellen, sowie für die Spezialseelsorge einen Austausch untereinander, um sich gegenseitig zu informieren, abzustimmen und zu beraten, Konzeptionen zu entwickeln und Impulse in die Region zu geben. Auf unterschiedliche Nachbarschaftsräume aufgeteilt, würde dies den Austausch erschweren. <i>Hinweis auf Antrag vom Dekanat Darmstadt-Stadt,</i> <i>Drucksache 43/21</i>
Dr. Dietrich Pradt	05	Die Synode möge beschließen: §2b Absatz 2 (Pfarrstellen, Fachstellen, ...werden in der Regel einem Nachbarschaftsraum zugeordnet) im KG zur Änderung des Regionalgesetzes wird ersatzlos gestrichen.

**Sebastian Ohly, Cornelia
Köstlin-Göbel, Dietmar
Diefenbach, Jaana Pertuu-
Kacsóh, Andreas Heidrich**

07

Die Synode möge beschließen, den gegenwärtig unter der Drucksache 32/21 vorgelegten Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Regionalgesetzes zur Einführung von Nachbarschaftsräumen durch eine Präambel oder eine vergleichbar wirksame Erklärung so zu ergänzen, dass für die weitere Bearbeitung des Gesetzesvorhabens in Kirchenleitung, Kirchenverwaltung und Synode folgende inhaltliche Grundorientierung wirksam bzw. normativ erkennbar wird:

1. Die Intention des Gesetzes ist es, in den Gemeinden auch zukünftig kirchliches Leben, Kommunikation des Evangeliums und Diakonisches Handeln zu ermöglichen.

2. Die Intention des Gesetzes ist es, durch die Regionalisierung durch Kooperationen jedwelcher Art nicht einen Mehraufwand, sondern eine tatsächliche Entlastung finanzieller wie personeller Ressourcen für haupt- und ehrenamtliche Arbeit zu schaffen.

3. Die Intention des Gesetzes ist es, durch die Regionalisierung durch Kooperationen jedwelcher Art, gebundene Ressourcen und Potentiale freizusetzen, beziehungsweise Synergien zu schaffen, um neue Handlungsspielräume zu eröffnen.

Zur Erklärung:

Die Diskussionen in den letzten Wochen in Ausschüssen, Dekanaten, synodalen Gruppen etc. hat uns gezeigt, dass das Gesetz in der vorliegenden Form für die Kirchengemeinden einen Zwang zur Bildung von Nachbarschaftsräumen darstellt, bzw. so wahrgenommen wird, unabhängig von der Situation, in der sich die Gemeinden befinden.

Die verpflichtende Bildung von Nachbarschaftsräumen wird der Gebäudediskussion und der Pfarrstellenbemessung vorgeschaltet.

Es ist verständlich, dass sich die Gebäudediskussion und die Pfarrstellenbemessung nach der Bildung von Nachbarschaftsräumen leichter umsetzen lässt, und es ist auch verständlich, dass Arbeiten im Team mit (oder auch ohne) Professionenmix für Pfarrpersonen als Zukunftsmodell in der EKHN angestrebt wird.

Aber für die Gemeinden, die bislang mit der eingerichteten Pfarrstellengröße und den finanziellen Ressourcen gut zurechtkommen, ist es nicht per se erkennbar, warum sie sich mit anderen Gemeinden in gleicher Situation zu einem Nachbarschaftsraum zusammenschließen sollten, der neue Gremien und erst einmal sehr viele Absprachen notwendig machen wird. Den Gemeinden wird nicht die Entscheidung überlassen, ob sie ihr erst noch zu erwartendes Problem (keine ausreichende finanzielle und personelle Versorgung) anderweitig lösen wollen, z.B. durch mehr Ehrenamtlichkeit oder Kooperationen mit nichtkirchlichen Partnern. Die Erwartung eines höheren Verwaltungsaufwandes durch einen Zusammenschluss in

		Nachbarschaftsräumen ist für die Gemeinden keine Ermüdung sondern eine Abschreckung. Das Gesetz muss daher klarstellen, dass die geplante Regionalisierung dazu dient, christliches Leben in der Gemeinde vor Ort zu ermöglichen, zu fördern und zu priorisieren, auch in Zeiten knapper werdender Ressourcen, und zukunftsfähig zu entwickeln. Ferner muss festgelegt werden, dass die Umsetzung des Gesetzes so erfolgen muss, dass den Haupt- und Ehrenamtlichen eine Entlastung in Organisation, Verwaltung und Zusammenarbeit garantiert wird. Den Gemeinden wird durch die Regionalisierung auf der einen Seite die Autonomie genommen, daher müsste auf der anderen Seite eine klare Entlastung bzw. ein Mehrwert erkennbar sein.
Dr. Erika Mohri	08	Die Synode möge beschließen: § 2b (2) wird wie folgt gefasst: Gemeindepfarrstellen werden in der Regel einem Nachbarschaftsraum zugeordnet. Fach-und Profilstellen arbeiten auf Dekanatsebene. Stellen im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst können der Dekanatsebene oder schwerpunktmäßig einem Nachbarschaftsraum zugeordnet werden. Begründung: Der Antrag zielt in erster Linie darauf, die Fach- und Profilstellen auf der Dekanatsebene zu halten und nicht den Nachbarschaftsräumen zuzuordnen. Gemeindepfarrstellen sind sachgemäß den Nachbarschaftsräumen, in denen Gemeinden kooperieren, zuzuordnen. Die Bedeutung der Fach- und Profilstellen liegt bisher auf Dekanatsebene. Eine Zuordnung zu nur einem Nachbarschaftsraum bedeutet eine Verringerung ihrer Reichweite. Die öffentliche Wirkung, die sie für die mittlere Ebene haben, wird damit verkleinert. Die Bedeutung des Dekanats und der regionalen öffentlichen Kirche, zugleich die Verantwortung der Fach- und Profilstellen wird reduziert. Dekanate, die aus unterschiedlichen Binnenregionen bestehen – z. B. Worms-Wonnegau mit Stadt und Land – müssten sich für eine Region entscheiden und andere vernachlässigen. Das führt zu unsachgemäßer Bevorteilung und Benachteiligung. Wieso sollte überhaupt ein Nachbarschaftsraum mehr oder weniger „Gesellschaftliche Verantwortung“ brauchen als andere? Sachgemäß erscheint mir eine Schwerpunktsetzung zu sein: Die unterschiedlichen Nachbarschaftsräume können beispielsweise thematisch verschieden bearbeitet oder das gleiche Angebot zeitlich versetzt in den Binnenregionen gemacht werden – darüber

		entscheiden die DSVs mit den Fach- und Profilstellen je nach den Gegebenheiten im Dekanat. Daher soll oben vorgeschlagene Formulierung die Fach- und Profilstellen in ihrer Verantwortung für das gesamte Dekanat halten. Auch bei gemeindepädagogischem und kirchenmusikalischem Dienst gibt es Aufgaben, die dem gesamten Dekanat zugutekommen und die Möglichkeit, die jeweiligen Stellen dem Dekanat zuzuordnen, als sinnvoll erscheinen lassen. Diese Möglichkeit sollte daher erhalten bleiben. Auch Schwerpunktsetzungen in Nachbarschaftsräumen können sinnvoll sein. Darüber entscheidet das Dekanat nach seinen Gegebenheiten.
Dieter Eller	09	Die Synode möge beschließen: Das Regionalgesetz, § 2 c, (1) wie folgt zu ergänzen: Jedes Dekanat bildet bis zum 31.12.2023 Nachbarschaftsräume, deren Größe eine Gemeindemitgliederzahl von 3.000 (besser mehr) nicht unterschreiten soll. Begründung: Der Gesetzentwurf spricht von Nachbarschaftsräumen, ohne zu definieren, was hierunter zu verstehen ist. Schon bei der in der Drucksache 32/21, Seite 4 genannten Größenordnung von 3.000 Gemeindegliedern werden sich kaum Verkündigungsteams mit 3.0 hauptamtlichen Stellen bilden lassen. Es ist zu erwarten, dass die gebildeten Teams sich in kleinen Kooperationsräumen bereits mit der nächsten Bemessung der Dienste (2029) nicht mehr halten lassen und erneut schmerzhaft Einschnitte nötig sein werden. Zudem ist die Problematik der Besetzung von, in kleinen Räumen sicher erforderlichen, Teilstellen zu beachten. Gerade im ländlichen Raum ist zu befürchten, dass die Gemeinden dazu neigen, möglichst kleine Nachbarschaftsräume zu bilden, auch weil hier gegebene Strukturen am ehesten erhalten bleiben können. In der vorliegenden Form lässt der Gesetzesentwurf auch die Bildung kleinerer Räume (unter 3.000 Gemeindeglieder) zu und greift daher zu kurz. Dem Anspruch, Kirchengemeinden eine zumindest mittelfristige Planungssicherheit zu geben, wird der Entwurf nicht gerecht. Für bereits bestehende kleinere Kooperationen müssen Sonder- und Übergangsregelungen gefunden werden.
Dr. Juliane Schüz	10	Die Synode möge beschließen, die zeitlichen Ressourcen, die jeweils unterschiedliche Kostenaufstellungen benötigen, für die Bildung von Nachbarschaftsräumen, professioneller Begleitung und die anschließende Zeit der Arbeit im Nachbarschaftsraum, transparent auszuweisen. Begründung: Die Freiwilligkeit der Kooperation wird aufgegeben. Daher

		müssen nun auch Gemeinden, die derzeit noch nicht den Vorteil der Kooperation für sich sehen, einen Nachbarschaftsraum gründen. Solange die gegebenen Strukturen in den Gemeinden noch tragfähig sind, wird durch die Gesamtkirchengemeinde oder Arbeitsgemeinschaft eine zusätzliche Verwaltungsebene geschaffen, die zuerst einmal einen Mehraufwand bedeutet. Es sind exemplarisch besonders die Dinge zu benennen, die durch die Kooperation im Nachbarschaftsraum wegfallen, die dann den zeitlichen Mehraufwand der Kooperation für Ehrenamtliche und Hauptamtliche ausgleichen. Denn größere Verwaltungseinheiten bedürfen sehr vieler Absprachen/Besprechungen/Kommunikation, damit sie fruchtbringend arbeiten können. Die erwarteten Synergieeffekte der Kooperation im Nachbarschaftsraum können daher nicht sowohl die zeitlichen Kosten der Kooperation als auch die erwarteten Kürzungen von Mitteln und Stellen in den nächsten Jahren ausgleichen. Hierzu wäre durch eine Kostenaufstellung als Anlage zum Kirchengesetz Transparenz zu schaffen.
Kerstin Peiper <i>* hier bezieht sich der Antrag m.E. auf die Kirchengemeindeordnung (KGO), nicht auf die Kirchenordnung (KO) (M.F.)</i>	12	Die Synode möge beschließen: Im Sinne einer Normenkontrollprüfung die Konformität der Gesetzesvorlage Drs. 32/21 mit der Kirchenordnung bezüglich der Güterabwägung zwischen dem Recht auf Selbstbestimmung der Kirchengemeinden und der Aufgabe zur Kooperation prüfen zu lassen. Begründung: In der Gesetzesvorlage stehen meines Erachtens zwei Güter der Kirchenordnung in Spannung. Zum einen werden Gemeinden in einem Dekanat gem. KO § 1 (3)* dazu angehalten zu kooperieren, jedoch lässt die KO die dazugehörige Körperschaft offen. Zum anderen haben die Gemeinden in §1 (4) der KO* die Aufgabe und die Verantwortung ihre Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu verwalten. Wie sind diese beiden Güter im Kontext der Gesetzesvorlage rechtlich zu beurteilen?

12. Tagung der Zwölften Kirchensynode

Antrag

zu

TOP 3.3

Entwurf eines Kirchengesetzes zum qualitativen Konzentrationsprozess bei kirchlichen Gebäuden (1. Lesung, unterbrochen)

(Drucksache Nr. 33/21)

bereits vor Abschluss der 1. Lesung überwiesen an: alle Ausschüsse im Rahmen von ekhn2030 (Beschluss 9)

Antragstellende/r	Antrag Nr.	Antrag im Wortlaut
Dr. Hanne Köhler	02	Die Synode möge beschließen: Den Gesetzesentwurf so zu überarbeiten, dass 1. die Dekanatssynodalvorstände (mit den vielen ehrenamtlichen Mitgliedern) die notwendige Arbeit leisten können und für die anstehenden Konflikte und den Umgang mit Enttäuschungen gestärkt werden. 2. ein Evaluationszeitraum aufgenommen wird, um u.a. zu prüfen, ob das Gesetz trotz des weitgehenden kirchengemeindlichen Eigentums zu einer Gebäudeentwicklung in den Nachbarschaftsräumen führt. 3. Kirchengemeindeverbände, die Eigentümer von Grundstücken und Gebäuden sind, an der Erstellung und Beschlussfassung der sie betreffenden Gebäudebedarfs- und -entwicklungspläne beteiligt werden. Dies gilt sowohl für die erstmalige Erstellung als auch für die Änderung (z.B. § 10 (7)). 4. die Definition von profaner und sakraler Versammlungsfläche konkretisiert wird. (Nachdem derzeitigen Wortlaut könnte ein Konzert, eine regelmäßige Chorprobe o.ä. einen sakralen Versammlungsraum zu einem profanen Versammlungsraum machen (§ 4.1.) 5. die in § 3 (2) vorgeschriebenen Musterverträge bzw. Mustersatzung vorliegen. (Zur Information, welche Regelungen beabsichtigt sind, auch wenn sie keinen Gesetzesrang haben und sich vermutlich mit den gemachten Erfahrungen verändern werden) 6. konkreter gefasst wird, ab welcher Größe Pfarrhäuser und Pfarrwohnungen über dem zustehenden Flächenbedarf liegen (was ist „deutlich über“?) und festgelegt wird, wer hier letztlich entscheidet. 7. Der Termin für den Wegfall des Anspruchs auf gesamt-kirchliche Zuweisungen eindeutig ist (in § 10 (4) mit Rechtswirksamkeit des Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplans; in der Anlage zur Drucksache 1.1.2027). Gibt es einen einheitlichen Termin für die EKHN

		oder gelten entsprechend § 10 (5) unterschiedliche Fristen?
Jugenddelegierte	14	Die Synode möge beschließen: In §2 (3) wird der letzte Spiegelstrich „Nutzung und Auslastung der Gebäude und Flächen“ mit den Worten „besonders das Vorhandensein von Jugendräumen“ ergänzt. In §5 (6) wird der Punkt 6. „Die Existenz von Jugendräumen“ ergänzt.
Jörg Bürgis	15	Die Synode möge beschließen: In Art. 1 (GBEPG) § 2 (1) Satz 2 werden die Worte „um mindestens 20 Prozent“ gestrichen. Begründung: Eine prozentuale Absenkung (hier: der Baulasten) benötigt immer einen Bezugsrahmen, also mindestens einen Ausgangszeitpunkt und im Idealfall auch einen Zielzeitpunkt. Dies ließe sich einfach durch Ergänzung von Daten heilen, würde aber dazu führen, dass die Gesetzesformulierung regelmäßig an Veränderung der Finanzsituation angepasst werden muss. Zudem würde eine im Gesetz festgelegte pauschale Kürzung ohne differenzierte Betrachtung der örtlichen Situation zu Ungerechtigkeiten zwischen den Gemeinden und Dekanaten führen, da örtlich bereits Prozesse der räumlichen Konzentration und der Flächenreduzierung bearbeitet wurden, die bei der vorgeschlagenen Formulierung nicht berücksichtigt werden dürften.
Holger Kamlah	16	Die Synode möge als ein mögliches Zukunftsmodell ein Verfahren zur gemeinsamen Nutzung und Erhaltung von evangelischen bzw. katholischen Liegenschaften beschließen, das zwischen der EKH und den Bistümern auf ihrem Kirchengebiet entwickelt worden ist.
Kerstin Peiper	17	Die Synode möge beschließen, dass die Kernelemente der Vorlagen bzw. Beschlüsse zu Prozess 2030 digital, wie z.B. bei Drucksache 33/21, durch Videos, bspw. Erklärvideos oder Interviews, aufbereitet wird. Begründung: Es ist notwendig die Vielfalt und den aktuellen Stand des Prozesses 2030 in der Breite zu kommunizieren. Hierzu sollten auch digitale Medien verwendet werden, damit sich Kirchenmitglieder selbstständig über den Stand und Inhalt des Prozesses oder der Beratungen [? ein Bild, ergänzt M.F.] machen kann [? können, M.F.]. Ein gutes Beispiel meines Erachtens ist hierfür die kürzlich veröffentlichte Annäherung an das Thema Gemeinwesenorientierung der Ehrenamtsakademie.
Holger Kamlah	18	Die Synode möge beschließen, dass bei der baulichen Integration von Versammlungsflächen in Kirchen die Bemessungsgrundlage von 10 Quadratmeter pro 100 Gemeindeglieder erhalten bleibt und nicht auf 4 Quadratmeter pro 100 Gemeindeglieder für die flexibel nutzbaren Flächen reduziert wird.
Dr. Achim Knecht	19	Die Synode möge beschließen: Die Kirchenverwaltung soll für die weitere Beratung des

		Gesetzes eine Abschätzung der für die Reduzierung des Gebäudebestands notwendigen Investitionskosten und deren möglichen Refinanzierung vorlegen.
--	--	---

**12. Tagung der Zwölften Kirchensynode
Antrag**

zu

TOP 4.2

**ekhn2030 Arbeitspaket 2 „Pfarrdienst und Verkündigung“:
Sachstandsbericht und Beschlussvorschläge**

(Drucksache **Nr. 35/21**)

überwiesen an: ThA (federführend) sowie ADGV, AGÖM, RA und VA (Beschluss 11)

Antragstellende/r	Antrag Nr.	Antrag im Wortlaut
Ulrike Hofmann	06	Die Synode möge beschließen: Zu Richtungsbeschluss Antrag: In dem Richtungsbeschluss Pfarrdienst und Verkündigung Absatz 4 sollen ausdrücklich die Dekanate als eigene Handlungsebene mit Stellen im „Verkündigungsdienst“ vorgesehen werden. Es soll außerdem benannt werden, dass bei der Verteilung von Pfarrstellen sicherzustellen ist, dass Gemeinden/Nachbarschaftsräume ausreichend versorgt werden und zugleich die Handlungsfelder im Dekanat angemessene Berücksichtigung in Form von Fach- und Profilstellen sowie Stellen der Spezialseelsorge finden. Begründung: Das Dekanat sollte nicht geschwächt werden, sondern als starker Akteur in der Region gestärkt werden. Eine fachlich kompetente Besetzung der Arbeitsbereiche sollte gewährleistet werden. siehe auch Antrag Dekanat Darmstadt-Stadt, Drucksache Nr. 43/21
Gisela Kögler	13	Die Synode möge beschließen, zum AP 2 Pfarrdienst und Verkündigung einen zusätzlichen Richtungsbeschluss einzufügen: Der ehrenamtliche Verkündigungsdienst (Lektor*innen und Prädikant*innen) wird in die zukünftige Struktur der Teams aus unterschiedlichen Berufsgruppen einbezogen. Begründung: mündlich

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	40/21
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Biedenkopf-Gladenbach	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	9.1
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am 20. März 2021 per zoom-Videokonferenz, bei 75 anwesenden von 89 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Antrag zum Gewaltpräventionsgesetz

Die Kirchensynode möge eine inhaltliche Novellierung des Gesetzes mit dem Ziel eine leistbare und kostenneutrale Umsetzung des Gesetzes für die Dekanate sowie die Klärung eines möglichen Rollenkonfliktes des/der Präventionsbeauftragten sicherzustellen beschließen.

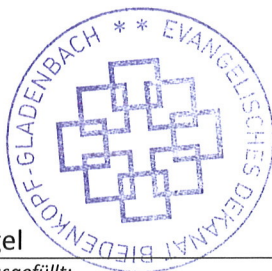
Begründung:

Der Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanats Biedenkopf-Gladenbach stimmt der Intention des Gewaltpräventionsgesetzes (GPrävG) zu: Das Wohl der uns anvertrauten jungen Menschen auf allen Ebenen zu schützen und die Prävention von sexualisierter Gewalt ist eine unabdingbare Verpflichtung von Kirche und aller in ihr handelnden Personen.

Gleichzeitig nehmen wir die Veröffentlichung des Gesetzes und seiner Einzelbestimmungen mit Befremden zur Kenntnis und sehen uns zur Umsetzung nicht in der Lage:

- Die beschriebenen Anforderungen an den Präventionsbeauftragten haben einen solch immensen Umfang, dass sie nicht leistbar sind ohne die originären Aufgaben eines Dekanatsjugendreferenten zu gefährden. Dies gilt für andere Arbeitsbereiche entsprechend.
- Der Einschluss arbeitsfeldfremder Zuständigkeiten (z.B. KiTa) kann von einem Dekanatsjugendreferenten fachlich nicht ohne weiteres geleistet werden. Dies gilt für andere Arbeitsbereiche (z.B. KiTa-Geschäftsführung) entsprechend.
- Der Präventionsbeauftragte soll einerseits die kirchlichen Träger bei der Erstellung der Konzepte unterstützen, andererseits soll er das flächendeckende Erstellen kontrollieren. Dies halten wir für einen nicht auflösbaren Rollenkonflikt.
- Für die Kirchenvorstände ist es sehr aufwändig, für alle betroffenen Bereiche Schutzkonzepte zu erstellen. Hier sehen wir dauerhaft eine Überforderung der überwiegend ehrenamtlich tätigen Kirchenvorsteher.

30.03.2021



Datum:

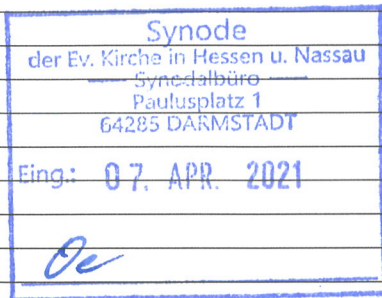
Siegel

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:			
A. Beschluss vom:			
	☐ Annahme	☐ Ablehnung	☐ einstimmig
	☒ X mit Mehrheit		
B. Der Antrag wurde überwiesen an:			
	Beteiligt	Feder-führend	
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	☐	☐	
Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung	☐	☐	

Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung	☐	☐
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	☐	☐
Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit	☐	☐
Bauausschuss	☐	☐
Benennungsausschuss	☐	☐
Finanzausschuss	☐	☐
Rechnungsprüfungsausschuss	☐	☐
Rechtsausschuss	☐	☐
Theologischer Ausschuss	☐	☐
Verwaltungsausschuss	☐	☐
Kirchenleitung	☐	
Kirchensynodalvorstand	☐	
Unterschrift:		



Als Material an die Kirchenleitung überweisen - Beschluss 15

I. Wird von dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	41/21
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	9.2
Alzey-Wöllstein	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am 21.05.2021 in der Sporthalle der Gustav-Heinemann-Realschule plus, Dr.-Georg-Durst-Str. 19 in 55232 Alzey bei 79 anwesenden von 97 stimmberechtigten Mitgliedern bei 2 Enthaltungen beschlossen, den Antrag an die Kirchensynode weiter zu leiten.

Die Kirchensynode möge beschließen:

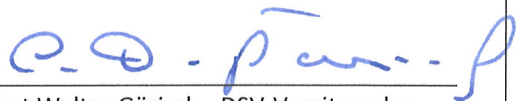
Dass bei zukünftigen Vorlagen der Kirchenleitung der Synode der Erfüllungsaufwand der vorgeschlagenen Maßnahmen für die betroffenen Berufsgruppen und Ehrenamtlichen zu benennen ist.

Begründung: Zur Beurteilung von Vorschlägen der Kirchenleitung ist es für die Synode wichtig zu wissen, mit welchem Aufwand die Durchführung verbunden ist. Nur so kann eine sachgemäße Beurteilung der Durchführbarkeit sowie der Vor- und Nachteile erfolgen. Insbesondere Umfang und Anforderungen der Arbeit der Ehrenamtlichen haben in den letzten Jahren auch in unserer Kirche erheblich zugenommen. Vielfach wird dies bereits als Überlastung empfunden. Die Verteilung innerhalb der Gremien bringt immer wieder Konflikte mit sich. Hinzu kommt, dass die Mitarbeitenden der Regionalverwaltungen derzeit stark belastet sind und auch von dort Hilfestellungen schwieriger werden.

Als Beispiel sei auf die Problematik der Kollektenverwaltungsverordnung hingewiesen. Sie wurde ohne ausreichende Beachtung des Erfüllungsaufwands in Kraft gesetzt und kann bis heute deshalb nicht konsequent umgesetzt werden.

Abstimmung: Angenommen bei 1 Nein und 2 Enthaltungen

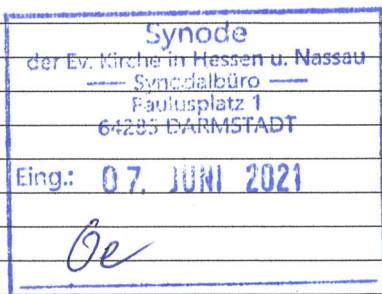
Datum: 27.5.21

Unterschrift: 
Ernst Walter Görisch - DSV-Vorsitzender



II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:		
A. Beschluss vom:		
	☐ Annahme	☐ Ablehnung
	☐ einstimmig	☐ mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:	Beteiligt	Feder-führend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	☐	☐
Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung	☐	☐
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung	☐	☐
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	☐	☐
Bauausschuss	☐	☐
Benennungsausschuss	☐	☐
Finanzausschuss	☐	☐
Rechnungsprüfungsausschuss	☐	☐
Rechtsausschuss	☐	☐
Theologischer Ausschuss	☐	☐
Verwaltungsausschuss	☐	☐
Kirchenleitung		☐
Kirchensynodalvorstand		☐
Unterschrift:		



I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	42/21
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Westerwald (bitte in Druckschrift ausfüllen)	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	9.3
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am 08. Mai 2021 als Videokonferenz
bei 48 anwesenden von 74 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

**EKHN Stipendium zur Förderung des berufsbegleitenden Theologiestudiums und der
Pfarrstellenbesetzung im ländlichen Raum**

Die Kirchensynode möge die Kirchenleitung beauftragen zu prüfen, inwieweit es ermöglicht werden kann, berufsbegleitend studierende Theologie-Student*innen durch ein Stipendium, verbunden mit der Verpflichtung zum Vikariat, sowie dem Probendienst und zur Ausübung des Pfarrdienstes (mindestens entsprechend der Laufzeit des Stipendiums) in der Landeskirche zu fördern.

Im Falle nicht eingehaltener Verpflichtungen (z.B. Studienabbruch, Nichtbestehen der Examina oder Nichteinhaltung der Bindefrist) hat eine Rückzahlung zu erfolgen. Auch eine Kombination von Zuschüssen und Krediten ist denkbar.

Weiter ist zu prüfen, ob eine Verpflichtung zum Dienst im ländlichen Raum durch Zuschläge zum Stipendium honoriert werden kann.

Ähnliche Regelungen gibt es in anderen Landeskirchen, z. B. der EKKW.

Eine Erprobung könnte durch eine zunächst begrenzte Anzahl der Stipendien erfolgen.

Begründung:

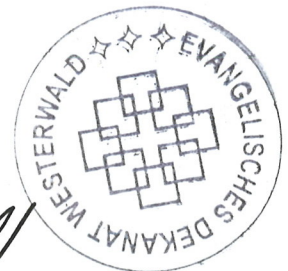
Besonders im ländlichen Raum verschärft sich die Pfarrstellensituation zusehends. Mit dem angeregten Stipendium könnten wir zum einen verhindern, dass in der EKHN ausgebildete Theolog*innen in andere Landeskirchen abwandern und zusätzlich Anreize für den Dienst im ländlichen Raum schaffen.

Gerade für Quereinsteiger, die berufsbegleitend studieren, wäre ein solches Stipendium hilfreich. Hier zeigt sich oft, dass Berufstätigkeit, Familie mit Kindern und Studium kaum vereinbar sind, was in der Folge zu Studienabbrüchen führen kann. Durch das vorgeschlagene Stipendium wären solche Abbrüche ggf. zu vermeiden.

Eine gute Förderung des berufsbegleitenden Theologiestudiums stärkt die EKHN im Wettbewerb um Pfarramtsanwärter*innen.

Datum: 25.05.2021

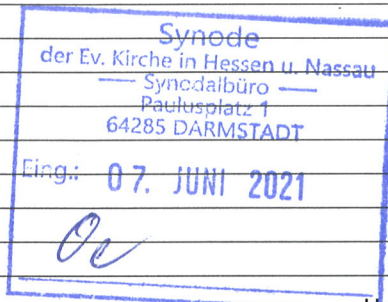
Siegel Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:



II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:				
A. Beschluss vom:				
	☐ Annahme	☐ Ablehnung	☐ einstimmig	☐ mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:	Beteiligt	Feder- führend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	☐	☐
Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung	☐	☐
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung	☐	☐
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	☐	☐
Bauausschuss	☐	☐
Benennungsausschuss	☐	☐
Finanzausschuss	☐	☐
Rechnungsprüfungsausschuss	☐	☐
Rechtsausschuss	☐	☐
Theologischer Ausschuss	☐	☐
Verwaltungsausschuss	☐	☐
Kirchenleitung		☐
Kirchensynodalvorstand		☐
Unterschrift:		



SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	43/21
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Darmstadt-Stadt <i>(bitte in Druckschrift ausfüllen)</i>	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	9.4
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am 25.06.2021 digital über Zoom bei 41 anwesenden von 53 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen, bei der Kirchensynode zu beantragen:

ekhn2030: Anträge an die Kirchensynode der EKHN
Zur Rolle der Dekanate

Die Kirchensynode möge beschließen:

Die Dekanate in der EKHN haben den Auftrag, das kirchliche Leben in der Region zu gestalten und so das Evangelium in ihrem Bereich zu bezeugen (Art. 17 KO). Sie sollen auch künftig starke Akteure sein, die sowohl Steuerungsaufgaben im Blick auf die Gemeinden/Nachbarschaftsräume und Dienste als auch inhaltliche Aufgaben wahrnehmen.

In den Richtungsbeschlüssen und Gesetzestexten im Rahmen von ekhn2030 sind die Dekanate als Handlungsebene vorzusehen, auf der auch Stellen im „Verkündigungsdienst“ (AP 2, s. Anm.) einschließlich Fach- und Profilstellen sowie Stellen in der Spezialseelsorge angesiedelt sind und die Konzeptionen für Arbeitsfelder wie Seelsorge, Gemeindepädagogischer Dienst und Bildung etc. und für innovative Programme und Projekte (mit) entwickeln und beschließen.

In der Verteilung von Personalstellen ist sicherzustellen, dass Gemeinden/Nachbarschaftsräume ausreichend versorgt werden und zugleich die Handlungsfelder im Dekanat angemessene Berücksichtigung in Form von Profil- und Fachstellen sowie Stellen in der Spezialseelsorge finden.

Erläuterung:

Wir wollen als EKHN eine offene und öffentliche Kirche sein, die in vielfältiger Form nah bei den Menschen ist. Die Kommunikation des Evangeliums soll so gestaltet werden, dass die Menschen die Botschaft von Jesus Christus in ihrem Leben als relevant erfahren - tröstend, ermutigend, orientierend, froh machend.

Nun sind die Lebensfragen von Menschen nicht alle im – räumlich verstandenen – „sozialen Nahraum“ (AP 1), d.h. im Nachbarschaftsraum, angesiedelt. Viele Lebensvollzüge vollziehen sich in anderen, größeren Räumen (Bildung, Kultur, Gesundheitsversorgung und Pflege, Arbeit, digitale Kommunikation etc.). Damit Zeugnis und Dienst der Kirche sich darauf – auch exemplarisch – fachlich angemessen beziehen können, sind Konzeptionsentwicklungen und Aktivitäten in multiprofessionellen Teams sowohl in den Nachbarschaftsräumen als auch auf der Ebene der „Kirche in der Region“, also der Dekanatsebene, erforderlich. Dazu sind gesamtkirchliche Vorgaben hilfreich. Die Verantwortung dafür, ob es in einem Dekanat „aufgabenbezogene Dienste“ (AP 2) in den Bereichen Klinikseelsorge, Gesellschaftliche Verantwortung, Ökumene, Bildung, Öffentlichkeitsarbeit etc. gibt oder nicht, kann – gerade in einer Situation starker Kürzungsvorgaben – nicht den Nachbarschaftsräumen und Dekanaten alleine aufgegeben werden.

Im Blick auf die Verantwortung für die Entwicklung der Kirche in der Region und eine qualitativ gute Arbeit gibt es ganze hauptamtliche Dekan:innenstellen und hauptamtliche Verwaltungskräfte. Notwendig sind aber auch Fachpersonen in den Handlungsfeldern, die zusammen mit DSV und Dekan:in und im Zusammenwirken mit den Kirchengemeinden dazu beitragen, dass die EKHN von ihren Mitgliedern und im Gemeinwesen als starke, kompetente Akteurin wahrgenommen wird. Zusammen mit und in den vielfältigen Managementaufgaben – Steuerung von Veränderungsprozessen z.B. in den Bereichen Personal und Gebäude, was vielfach mit Konfliktbearbeitung einhergeht, bis hin zum Innovationsmanagement – werden Ressourcen für geistliche und fachliche Orientierung benötigt. Hier kann ein multiprofessionelles Team auf Dekanatsebene die Akteure auf

Dekanatsebene wie in den Nachbarschaftsräumen im Sehen-Urteilen-Handeln unterstützter in einem solchen Team arbeiten Fachpersonen für die Handlungsfelder gemeinsam an Schwerpunktthemen und Projekten. Auf diese Weise können die guten Erfahrungen und Potentiale der Dekanatsstrukturreform aufgenommen und weiterentwickelt werden.

Die Konzeption der „Kirche in der Region“ stellt eine gerade im Sinne der Mitglieder- und Gemeinwesenorientierung hilfreiche missionarische Konzeption dar, die in der Kommunikation des Evangeliums immer auch das Zeugnis und den Dienst in der Welt im Blick hat. Dies ist für das Kirche-Sein in einer pluralen ausdifferenzierten Gesellschaft konstitutiv. Die EKHN hat hier ein Profil entwickelt, das auch künftig die Dekanate in all ihrer Unterschiedlichkeit verbinden sollte.

Es ist sinnvoll, weiterhin Personen mit spezifischen Qualifikationen für die Handlungsfelder (Fachstellen) anzustellen, die nicht Pfarrer:innen sind, da zum einen ein Professionenmix auch in dieser Hinsicht zur Vielfalt von Perspektiven und Kompetenzen beiträgt und Innovationen befördert und zum anderen in den kommenden Jahren absehbar nicht genügend Pfarrer:innen zur Verfügung stehen werden.

Wenn alle inhaltlichen Arbeitsfelder im Dekanat im Rahmen von orts- und aufgabenbezogenen Diensten in den Nachbarschaftsräumen angesiedelt würden, würde zum einen nicht gewährleistet, dass die für die Kirche in der Region relevanten Themen besetzt würden. Zum anderen ist kaum vorstellbar, wie dortige Stellen besetzt werden sollen, an die es viele verschiedene Anforderungen gibt im Blick auf Ort, Team sowie Aufgaben, die spezifische Qualifikationen erfordern einschließlich solcher, die nicht zum klassischen Kanon des Pfarrdienstes gehören. Arbeitsfelder wie Klinik- und Altenseelsorge oder interkulturelle und interreligiöse Beziehungen oder Nachhaltigkeit verlangen eine hohe Fachlichkeit, damit gute Arbeit geleistet werden kann und Kirche in der Öffentlichkeit als kompetente Akteurin und Kooperationspartnerin wahrgenommen wird. Da sich die Arbeit gerade auch im Bereich der Seelsorge in institutionellen Kontexten sehr ausdifferenziert und professionalisiert hat, werden auch hier spezifische Stellen und ein multiprofessionelles Team auf Dekanatsebene gebraucht.

Bei der Neuordnung der Dekanatsgebiete in der EKHN hieß es, dass die Dekanate, um Kirche in der Region zu gestalten, im Hinblick auf die Erfüllung gemeinsamer Aufgaben, die Förderung der Zusammenarbeit der Gemeinden und Dienste, die Entwicklung der kirchlichen Handlungsfelder und die Stärkung gesellschaftlicher Präsenz und Wahrnehmung der Kirche ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen brauchen. Ein wesentliches Argument für die Neuordnung war und ist, dass dafür künftig größere Gestaltungsräume notwendig sind. Es wäre nicht folgerichtig, die inhaltliche Ausgestaltung des kirchlichen Dienstes nun allein in die Nachbarschaftsräume zu verlagern. In den Möglichkeiten der Dekanate, Kirche in der Region zu gestalten, liegen große Chancen für unsere Kirche, die auch in Zukunft genutzt werden sollten.

Betonen möchten wir, dass wir die Entwicklung hin zu verstärkter Kooperation in den Nachbarschaftsräumen einschließlich multiprofessioneller Teams sowie gemeinsamer Gebäudebedarfs- und Entwicklungsplanung sehr begrüßen und fördern.

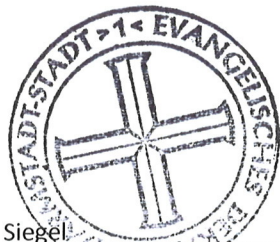
Anmerkung:

Der Begriff „Verkündigungsdienst“ wird hier aus AP 2 zitiert, wo er Pfarrer:innen, Gemeindepädagog:innen und Kirchenmusiker:innen umfasst. Wir schlagen vor, eine andere Begrifflichkeit zu suchen, da Verkündigung in unserem Kontext stark mit predigen assoziiert wird, hier ja aber eine Vielfalt unterschiedlicher Aufgaben gemeint ist.

Datum: 07.07.2021

beschlossen in der Tagung der Dekanatssynoden Darmstadt-Land und Darmstadt Stadt am 25.06.2021.

Die Dekanatssynode des Ev. Dekanats Darmstadt-Land hat diesen Antrag gleichlautend ebenfalls beschlossen.



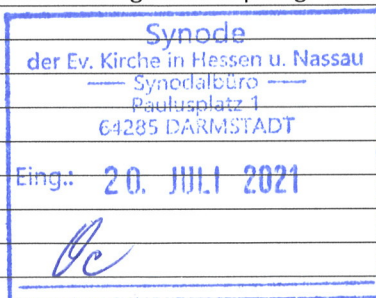
Siegel

Gerd Schmidt

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:				
A. Beschluss vom:				
	☐ Annahme	☐ Ablehnung	☐ einstimmig	☐ mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:			Beteiligt	Feder- führend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung			☐	☐
Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung			☐	☐
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung			☐	☐
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung			☐	☐
Bauausschuss			☐	☐
Benennungsausschuss			☐	☐
Finanzausschuss			☐	☐
Rechnungsprüfungsausschuss			☐	☐
Rechtsausschuss			☐	☐
Theologischer Ausschuss			☐	☐
Verwaltungsausschuss			☐	☐
Kirchenleitung			☐	
Kirchensynodalvorstand			☐	
			Unterschrift:	



SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	44/21
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	9.5
Darmstadt-Land	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am 25.06.2021 digital über ZOOM bei 39 anwesenden von 53 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen, bei der Kirchensynode zu beantragen,

dass auf eine Eingliederung der Regionalverwaltungen in die Trägerschaft der Landeskirche im Rahmen des Prozesses ekhn2030 verzichtet wird.

Begründung:

- 1. Keine Einspareffekte:** Wie bereits in der Drucksache ekhn2030 „Beauftragung des Querschnittsthemas 5 Verwaltungsentwicklung“ beschrieben, können durch eine solche Maßnahme nur geringe Einsparungseffekte erzielt werden, „da die Stellen in den Regional-verwaltungen an den zu erledigenden Aufgaben bemessen werden. Die Zahl der zu bearbeitenden Buchungen und Personalfälle würde sich dadurch nicht ändern.“ (Drucksache Nr. 05-3/21, S.4).
- 2. Schwächung der Mittleren Ebene:** Mit dem Dekanatsstrukturgesetz hat die Synode der EKHN vor 20 Jahren ganz bewusst den Weg gewählt, die Mittlere Ebene zu stärken. Mit regionaler Kenntnis und hohem Engagement steuern die Dekanate "Kirche in der Region". In den zurück-liegenden Jahren sind den Dekanatssynodalvorständen dabei immer neue Verantwortungsbereiche übertragen worden, weil dort mit Ortskenntnis und Professionalität gearbeitet wird. Im Sinne der Stärkung der Mittleren Ebene wurden die Dekanate gezielt zu Trägern der Regionalverwaltungs-verbände. Bis heute verstehen sich die Regionalverwaltungen bewusst als Teil unserer Kirche auf "Mittlerer Ebene".
- 3. Schwächung der Kirchengemeinden:** In den zurückliegenden Jahren hat sich ein partnerschaftliches und serviceorientiertes Verhältnis zwischen Regionalverwaltungen und Kirchengemeinden entwickelt. Werden die Regionalverwaltungen in die Kirchenverwaltung eingegliedert, verändern sich die Rollen. Regionalverwaltungen können sich weniger zum Anwalt von Anliegen der Kirchengemeinden machen und werden eher verpflichtet sein, die Weisungen der Kirchenverwaltung umzusetzen.
- 4. Fragwürdiger Systemwechsel:** Von ihren Ursprüngen her hat sich die heutige Regionalverwaltung aus den ehrenamtlichen Rechnern der Kirchengemeinden über den Zweckverband des Rentamtes entwickelt. Es wurde ein immer höherer Grad an Professionalisierung notwendig, der schon lange nicht mehr ehrenamtlich bewältigt werden konnte. Aber während aller Veränderungsprozesse blieben Rentämter und Regionalverwaltungen stets Dienstleister für die Kirchengemeinden und Dekanate, weil sie aus den Kirchengemeinden entstanden sind.

Eine Verschmelzung von Kirchenverwaltung und Regionalverwaltung führt zu einem grundlegenden Paradigmenwechsel, durch den die Regional-verwaltungen zunehmend Aufsichtsorgane im Auftrag der Gesamtkirche werden.

5. Kommunikation und Beteiligung: Die Regionalverwaltungen sind nah dran. In Dekanaten und Kirchengemeinden sind Regional-verwaltungen in vielfache Prozesse eingebunden, in Arbeitsgruppen und Steuerungsgruppen wirken Mitarbeitende der Regionalverwaltungen beratend mit: bei der Zusammenführung von Haushalten fusionierender Dekanate ebenso wie bei der Aufstellung von Haushaltsplänen der Kirchengemeinden oder der Anstellung von Mitarbeitenden sowie der Finanzierung von Baumaßnahmen. Dieses Vertrauensverhältnis darf durch eine Umstrukturierung, wie in ekhn2030 erwogen, nicht infrage gestellt werden.

Die Synoden der Dekanate Darmstadt-Land und Darmstadt-Stadt bitten die Synodalen unserer Landeskirche aus den genannten Gründen, einer Eingliederung der Regionalverwaltungen in die Kirchenverwaltung der EKHN nicht näher zu treten, sondern die "Kirche in der Region" zu stärken, damit Dekanate und Kirchengemeinden auch zukünftig ihre Aufgaben erfüllen können.

Beschlossen in der gemeinsamen Tagung der Dekanatssynoden Darmstadt-Land und Darmstadt-Stadt am 25.06.2021

Die Dekanatssynode des Ev. Dekanats Darmstadt-Stadt hat diesen Antrag ebenfalls gleichlautend beschlossen.

Ober-Ramstadt, 03.08.2021

Ulrike Hoppe, Vorsitzende der Dekanatssynode Darmstadt-Land



II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:		
A. Beschluss vom:		
	☐ Annahme	☐ Ablehnung
	☐ einstimmig	☐ mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:		
	Beteiligt	Feder-führend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	☐	☐
Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung	☐	☐
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung	☐	☐
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	☐	☐
Bauausschuss	☐	☐
Benennungsausschuss	☐	☐
Finanzausschuss	☐	☐
Rechnungsprüfungsausschuss	☐	☐
Rechtsausschuss	☐	☐
Theologischer Ausschuss	☐	☐
Verwaltungsausschuss	☐	☐
Kirchenleitung		☐
Kirchensynodalvorstand		☐
		Unterschrift:

Abkürzungsverzeichnis

Abk.	Name
AAKJBE	Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung
ADGV	Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung
AGÖM	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung
AGFB	Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung
BA	Bauausschuss
BenA	Benennungsausschuss
FA	Finanzausschuss
RPAus	Rechnungsprüfungsausschuss
RA	Rechtsausschuss
ThA	Theologischer Ausschuss
VA	Verwaltungsausschuss
KSV	Kirchensynodalvorstand
KL	Kirchenleitung